

Bekanntmachung gemäß § 1 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Fernwärmeanschluss- und Fernwärmeversorgungsverträge – Anlage 2 Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen für die Versorgung mit Fernwärme durch die Stadtwerke Greifswald GmbH

Auf Grundlage zweier europäischen Richtlinien* wurden einige Änderungen im Fernwärmerecht vorgenommen, die insbesondere zur Novellierung der AVBFernwärmeV sowie die Einführung der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (FFVAV) führten. Damit die Allgemeinen Versorgungsbedingungen (Anlage 2 der Vertragsmuster) die nunmehr geltenden Vorgaben einhalten, ist eine entsprechende Anpassung erforderlich. Das betrifft neben wenigen inhaltlichen auch einige redaktionelle Änderungen, wie z. B. die Anpassung von Verweisen auf die nunmehr geltenden Vorschriften.

Die konkreten Änderungen haben wir im Folgenden für Sie kurz zusammengefasst:

- ▶ § 3 AVBFernwärmeV sieht nunmehr ein Recht des Kunden zur Anpassung der Wärmeleistung vor – Die Anpassung der Leistung kann einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und bedarf keines Nachweises, sofern sich die Leistung nicht um mehr als 50 Prozent reduziert. Der Kunde hat dann die mit der technischen Anpassung im Zusammenhang stehenden Kosten zu tragen
- ▶ Aufgrund der Änderungen mussten die Verweise in den Verträgen im Hinblick auf die Abrechnung und Abschlagszahlungen und Messung/Ermittlung des Wärmeverbrauchs angepasst werden
- ▶ Das in § 16 AVBFernwärmeV geregelte Zutrittsrecht wurde insoweit geändert, als dass nunmehr eine vorherige Benachrichtigung des Versorgers erforderlich ist – Dies wurde selbstverständlich schon zuvor so praktiziert, hat nun aber auch Einzug in den Allgemeinen Versorgungsbedingungen gefunden
- ▶ Die im Vertrag enthaltene Klausel zur Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen wurde wegen der Änderungen der AVBFernwärmeV geändert
- ▶ Daneben wurde der zur Ermittlung des Grundpreises heranzuziehende Lohnindex aktualisiert, bzw. umbasiert (Basisjahr nunmehr 2020 statt zuvor 2015)
- ▶ Da der bisher verwendete EGIX Germany nicht mehr von der European Energy Exchange (EEX) fortgeführt wird, wurde dieser durch den gleichwertigen EGIX THE ersetzt (wird zur Ermittlung des Arbeitspreises herangezogen)

*Dabei handelt es sich um die „Verordnung zur Umsetzung der Vorgaben zu Fernwärme und Fernkälte in der Richtlinie (EU) 2018/2002 sowie in der Richtlinie (EU) 2018/2001 vom 28.09.2021, welche am 04.10.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurden. Dies hatte zur Folge, dass die neue „Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsverordnung – FFVAV) sowie einzelne Änderungen an der AVBFernwärmeV einen Tag später, am 05.10.2021 in Kraft getreten sind. Mit den Neuregelungen sollen im Wesentlichen europäische Vorgaben der überarbeiteten Energieeffizienzrichtlinie 2018/2002/EU (EED) zur messtechnischen Erfassung von Wärme und Kälte sowie zu den Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen in nationales Recht überführt werden, ebenso wie die in der (neu) geregelten Erneuerbaren-Energien-Richtlinie 2018/2001/EU (RED II) enthaltenen Informationspflichten des Wärme- bzw. Kälteversorgers.